

Satzung des Leezener Sportclub e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Leezener Sportclub e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. 356 SE eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Leezen.
Seine Farben sind blau-weiß
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
Er dient der Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden aus den eigenen Reihen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt.

Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Durchführung von Trainingsbetrieb
- b) Die Teilnahme verschiedener Sparten am Punktspielbetrieb.
- c) Die Ausrichtung von Turnieren, Wettkämpfen und Veranstaltungen, die den Zusammenhalt insbesondere der Jugend fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für zu satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., dessen Satzung er anerkennt. Das gleiche gilt für Satzungen und Anordnungen anderer übergeordneter Verbände (z.B. DFB), an deren Sportbetrieb Sparten des Vereins teilnehmen.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendliche.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Vereinsatzung, die Vereinsordnungen und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen und zu beachten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang an den Vorstand eine schriftliche Nichtaufnahme durch den Vorstand erfolgt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen - gerechnet vom Tage der Zustellung an - Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann . Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich; die Kündigungsfrist beträgt einen Monat;
- b) durch den Tod,
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - ca) trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist,
 - cb) gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder eines Verbandes, dem der Sportverein als Mitglied angehört, in grober Weise verstößt,
 - cc) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die Entscheidung über den Widerspruch trifft dann die Mitgliederversammlung des Vereins.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- a) eine Aufnahmegebühr
- b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
- c) Spartenbeiträge
- d) Zusatzgebühren

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.

Der Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern bei Vorliegen besonderer Gründe die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags auf Antrag ganz oder teilweise zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Vorstand kann sich im Einzelfall die Gründe vom Mitglied nachweisen lassen.

Der Vorstand kann für einzelne Sparten einen Spartenbeitrag vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber vom Verein informiert.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. eines jeden Quartals (1.1./1.4./1.7./1.10.) fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt haben bzw. am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren bzw. SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den dreifachen des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der (geschäftsführende) Vorstand (gemäß § 26 BGB)
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Altenrat

Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, 3 Beisitzern und dem Jugendwart.

Altenrat

Der Altenrat besteht aus 4 Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Altenrat werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

In Jahren mit gerader Zahl:

- a) 2 Vorstandsmitglieder
- b) 2 Beisitzer
- c) 2 Mitglieder des Altenrates

In den Jahren mit ungerader Zahl:

- a) 3 Vorstandsmitglieder, die nicht in Jahren mit gerader Zahl gewählt wurden
- b) 1 Beisitzer, der nicht in den Jahren mit gerader Zahl gewählt wurden
- c) 2 Mitglieder des Altenrates, die nicht in den Jahren mit gerader Zahl gewählt wurden.

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung in Jahren mit ungerader Zahl gewählt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann in Vereinsangelegenheiten im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans entscheiden. Abweichungen in Höhe von 20 % des Gesamthaushaltes sind zulässig.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Den Ehrenmitgliedern, dem Altenrat und den Spartenleitern wird jedoch die Teilnahme an Vorstandssitzungen erlaubt.

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.

Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-
pauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit,
die in der Höhe angemessen sein muss, trifft der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins
einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für sol-
che Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den
Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-
kosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb
einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend
gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt,
wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die
prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuer-
lichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwen-
dungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins,
die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende
Organ des Vereins.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mit-
gliederversammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, jährlich
eine Mitgliederversammlung durchzuführen (Jahreshauptver-
sammlung). Der Termin ist spätestens in der 1. Kalenderwo-
che des Jahres auf der Homepage des Vereins zu veröffent-
lichen. Die Einberufung erfolgt dann durch den Vorstands-
sprecher mindestens 10 Tage zuvor unter Mitteilung der ein-

zelnen Punkte der Tagesordnung gemäss nachfolgender
Verfahrensweise:

- a) Veröffentlichung in der Zeitung Basses Blatt, Bad
Segeberg. Sollte die Zeitung oder ein Rechtsnachfol-
ger nicht mehr vorhanden sein, so erfolgt eine Veröf-
fentlichung in der Segeberger Zeitung, Bad Sege-
berg.
- b) Aushang im Schaukasten des Sportlerheim Leezen.
- c) Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss min-
destens folgende Punkte umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandssprechers
- b) Jahresbericht des Vorstand Mitglieder
- c) Jahresbericht des Vorstand Finanzen
- d) Jahresbericht des Jugendwartes
- e) Jahresbericht der einzelnen Spartenleiter
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende
Anträge
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes
- j) Neuwahlen bzw. Bestätigung der Wahlen
- k) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf
Tage vorher beim Schriftwart schriftlich eingereicht worden
sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf
die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind
Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen
begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist ein-
getreten sind. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages
auf die Tagesordnung erfolgt nur bei 2/3 Mehrheit der Ver-
sammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet, die Leitung kann auf den stellvertretenden Vorstandssprecher übertragen werden. Sollte der Vorstandssprecher verhindert sein, obliegt dem stellvertretenden Vorstandssprechers die Leitung der Versammlung, im Falle seiner Verhinderung dem Schriftwart.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird per Handzeichen. Auf Antrag und einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben. Die Ladungsfrist beträgt auch hier 10 Tage.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Altenrats
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 17 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erlassen oder geändert werden kann.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese Satzung sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Sparten zugewiesen hat.

Die Zuordnung der entsprechenden Vorstandsämter wird in der Geschäftsordnung geregelt und ist nicht personengebunden. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf einen Zeitraum von 12 Monaten beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall nur für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

§ 19 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Gremium, welches den geschäftsführenden Vorstand unterstützen soll. Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 Altenrat

Der Altenrat soll den Vorstand in seinen Aufgaben unterstützen. Er ist hauptsächlich für die Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben verantwortlich.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt den genauen Aufgabenbereich des Altenrates.

§ 21 Sparten

21.1. Grundsätzliches

Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Sparten.

Die Mitgliedschaft in einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Sparten.

21.2. Stellung der Sparten

Die Sparten können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

Löst sich eine Sparte auf, so verbleibt das bisherige Spartenvermögen im Vermögen des Gesamtvereins.

Neue Sparten können nur durch Beschluss des Vorstands gebildet werden.

Spartenveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.

21.3. Organisation der Sparten

Die Sparten können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Spartenordnung geben. Sie wird in der Spartenversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.

Die Spartenleitung selbst wird auf die Dauer von zwei Jahren bei einer ordentlichen Spartenversammlung von den Mitgliedern gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen (Spartenleiter und stellvertretender Spartenleiter), die sämtliche im Spartenbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.

Die Spartenleiter müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

Bleibt eine Funktion in der Spartenleitung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen.

Der Vorstand kann im Rahmen einer Spartenordnung auch eine hiervon abweichende Organisation der Sparten vornehmen.

21.4. Kassen und Finanzwesen

Die Sparten können über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden, verfügen. Diese Haushaltsmittel können jährlich neu verhandelt und beschlossen werden.

Sparten können eigene Kassen oder auf sie bezogene Bankkonten führen. Diese können sowohl von den Kassenprüfern des Vereins (siehe § 22 Kassenprüfung) sowie bei Bedarf vom Vorstand geprüft werden.

Sparten sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.

Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Sparte bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Sparte zu.

21.5. Vertretung der Sparten nach außen

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Sparte zu laufenden Leistungen verpflichtet, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistung, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

21.6. Spartenbeiträge

Unabhängig von den Vereinsbeiträgen (s. § 10 Beitragsleistungen und Pflichten) können die Sparten durch Beschluss der Spartenversammlung einen eigenen Spartenbeitrag erheben. Sowohl die grundsätzliche Entscheidung, wie auch die Höhe der Beiträge ist vom Vorstand zu genehmigen.

21.7. Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Spartenleitung einzusetzen, wenn

- a) die Sparte keine Spartenleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;

- b) die Spartenleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt;
- c) die Sparte nicht mehr finanziert werden kann.

Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Spartenleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Spartenleitung besteht aus mindestens einer Person. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

§ 22 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und Vereinsmitglieder sind. Sie können zweimal im Jahr, davon einmal vor dem Rechnungsabschluss, eine ordentliche Kassenprüfung vornehmen und müssen darüber in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Nach Ablauf jeder Wahlperiode scheidet einer der Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit

Allen Mitgliedern steht Antrags- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung zu, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Antrags- und Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder übt der Vereinsjugendwart aus. Auf ihn werden die Stimmen aller Jugendlichen übertragen, höchstens jedoch mit einer Stimme je angefangene 50 jugendliche Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Sparten sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 24 Beschlussfassung und Wahlen

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

Wird bei Wahlen nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 25 Protokolle

Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

Protokolle werden als Beschlußprotokoll geführt.

Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen.

Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 26 Satzungsänderung und Zweckänderung

Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Für einen Beschluß der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 27 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Jugendordnung
- e) Spartenordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für die Änderung und Aufhebungen.

§ 28 Datenschutzrichtlinie

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 29 Haftungsbeschränkungen

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die vorgenannten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 30 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen mindestens 75 % aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leezen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Leezen, 28. März 2014